

3647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht vor, daß die Bundesregierung durch Verordnung bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären kann. Voraussetzung hierfür ist, daß diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt und daß zur Optimierung der Verkehrsbedienung umfangreiche Baumaßnahmen geboten sind.

Dabei sollen das eisenbahngesetzliche Verfahren bzw. die Regelungen nach dem Eisenbahnteilungsgesetz, soweit wie möglich bzw. zweckmäßig, auch für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken gelten.

Für die Planung und den Bau von Hochleistungsstrecken, deren Errichtung nicht von den Österreichischen Bundesbahnen vorgenommen wird, soll eine Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft (Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG) errichtet werden, wobei hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes für die Ausbau- und Baumaßnahmen zur Errichtung dieser Hochleistungsstrecken auf die im Rahmen der einschlägigen finanzrechtlichen Regelungen (ASFINAG-Gesetz) zu schaffende gesonderte Rechtsgrundlage (siehe 3648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates) zu verweisen ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß zielt nur auf die verwaltungs-, verfahrens- und organisationsrechtlichen Aspekte ab.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3647 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 07

Edith Paischer  
Berichterstatlerin

Norbert Pichler  
Vorsitzender